

geführt haben und daß es weniger sind, als Peitz annahm. Bei der Abgrenzung der einzelnen Schreiber wird sich allerdings nie ganz die Subjektivität des Forschers ausschalten lassen; methodisch richtig war es daher, daß K. sie in seiner Ausgabe immer nur mit anderen, aus Datum und (oder) Inhalt abgeleiteten Kriterien verwendet hat. Meine ungefähr gleichzeitig erschienene Schulausgabe (*Das Register Papst Innocenz' III. über den deutschen Thronstreit*, 2 Hefte, Bonn, Univ. Verlag 1947—48) ist nach der Facsimileausgabe von Peitz gemacht, verzichtet auf erläuternden Apparat, den Kempf in bester Weise bietet, und hat vielleicht wegen der Heranziehung einer Parallelüberlieferung (Berlin lat. oct. 50) für einige Briefe Wert. Im übrigen ist sie, besonders im zweiten Heft, durch zahlreiche Druckfehler verunstaltet.

V. H. Galbraith, *The making of Domesday book*, EHR. 57 (1942) 161—177, hat die seit fünfzig Jahren (Round) ruhende Forschung um den berühmten Kataster wieder in Gang gebracht durch den Nachweis, daß die unmittelbaren Vorlagen des Domesday books schon systematisch geordnete Aufzeichnungen über die Lehnrechte von Krone und hohem Adel in den einzelnen Grafschaften waren und daß der Zweck des Katasters lehnsrechtlich, nicht steuerrechtlich war. Seine Thesen werden im wesentlichen bestätigt durch C. Stephenson, *Notes on the composition and interpretation of Domesday book*, Speculum 22 (1947) 1—15.

Einen nahezu vollständigen Text der nur inschriftlich erhaltenen Urkunde Dölger 258 für die Kirche des hl. Demetrius in Saloniki veröffentlicht und bespricht A. Vasiliev, *An edict of the emperor Justinian II., september 688*, Speculum 18 (1943) 1—13. Das Stück ist für die Slavenkriege in Mazedonien von Wichtigkeit.

W. H.

*Regesta Historico-Diplomatica Ordinis Sanctae Mariae Theutonicorum* 1198—1525, bearbeitet unter Mitwirkung zahlreicher anderer von Erich Joachim, herausgegeben von Walther Hubatsch. Pars I: *Index Tabularii Ord. S. Mariae Theutonicorum. Regesten zum Ordensbriefarchiv*. Vol. 1: 1198—1454. 1. Halbband (1198—1432) 2. Halbband (1433—1454). Pars II: *Regesta Privilegiorum Ord. S. Mariae Theutonicorum. Regesten der Pergamenturkunden aus der Zeit des Deutschen Ordens*. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1948—49, 392, 482 und 496 S. — Die Bestände des Staatsarchivs Königsberg, die 1944 nach Goslar verlagert wurden, stehen dort vorläufig noch unter der Aufsicht der britischen Militärregierung. Über ihr endgültiges Schicksal ist bisher noch nicht entschieden. Darüber vgl. A. Meekings und A. v. Brandt *Der Archivar* 1 (1948), Sp. 71 ff. und 133 ff., E. Weise, ebenda 2 (1949) Sp. 49 ff. sowie H. Kraus und E. Weise, *Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Zwei Gutachten über die Archive des Deutschen Ordens sowie des altpreußischen Herzogtums*, Göttingen 1949, S. 13—32. Vgl. die Entschließung des 28. Deutschen Archivtags in Wiesbaden am 31. 5. 1949, *Der Archivar* 2 (1949) Sp. 48. Von besonderem Wert ist die urkundliche Überlieferung aus der Zeit des Deutschen Ordens (bis 1525), die weit über den lokalen Bereich des Ordensstaates in Preußen hinausreicht und ständig für die deutsche, zeitweise auch für die europäische Geschichte im späten Mittelalter bedeutsam ist. Diese älteren Bestände des Archivs sind in drei Gruppen gegliedert: 1. das „Ordensbriefarchiv“ (Briefe, Urkunden, einzelne Aktenstücke usw., soweit sie auf Papier geschrieben sind); 2. die „Pergamenturkunden“